

Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterwieck erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Abschnitt II).
- (2) Gemäß dieser Satzung erhebt die Stadt Osterwieck Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen in den festgelegten Abrechnungseinheiten gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (Abschnitt III).
- (3) Ferner erhebt die Stadt Osterwieck einen Kanalbaubeitrag als Abgeltung des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, der aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung in den Abrechnungseinheiten entsteht (Abschnitt IV).

Abschnitt II Kostenerstattung

§ 1

Kostenersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschl. Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Stadt Osterwieck nach pauschalisierten Einheitssätzen entsprechend der folgenden Definition zu erstatten.

Dabei wird unterschieden in der Herstellung von Hausanschlüssen im Zusammenhang mit dem Neubau der Regenwasserkanalisation (verminderter Aufwand) und Hausanschlüssen, die nachträglich nach Fertigstellung der Regenwasserhauptsammler errichtet werden müssen.

- a) Kosten für die Herstellung von Regenwasserhausanschlüssen im Zusammenhang mit dem Niederschlagswasserkanal (keine Straßenbaukosten!) (öffentliche Beseitigungsanlage).

1. Einbauen eines Abzweigstutzens DN 300/400 oder größer in die RW-Hauptleitung für den Hausanschluss DN 150.

Erdarbeiten usw. fallen nicht an, sie sind Bestandteil des RW-Hauptkanals

für 1 Stück 76,85 €

2. Herstellen der Grundstücksanschlüsse DN 150 im befestigten öffentlichen Verkehrsraum einschl. aller Erd- und Straßenbauarbeiten bis zu einer Tiefe von 1,75 m sowie aller sonstigen Nebenkosten

je m 109,31 €

3. Herstellen der Grundstücksanschlüsse im nicht befestigten öffentlichen Bereich (kein Bodenaustausch erforderlich), z. B. Grünanlage

je m 75,12 €

4. Herstellen eines Revisionsschacht hinter der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 1,75 m für 1 Stück 687,76 €
5. Liefern und montieren eines Loro X Rohres für Fallrohranschluss für 1 Stück 129,51 €
6. Liefern und montieren eines Regenwasserhausanschlusses aus Kunststoff bis zu einer Tiefe von 1,75 m für 1 Stück 185,68 €
- b) Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüsse nachträglich an eine bestehende RW-Hauptleitung mit vollen Straßenaufbruch- und Wiederherstellungskosten.
- 1) Einbauen eines Abzweigstutzens DN 300/400 oder größer in die RW-Hauptleitung für den Anschluss DN 150, dafür Herstellen eines Kopfloches über der vorhandenen Leitung von ca. 1,20 x 1,20 m, einschl. aller Straßenaufbrüche und Wiederherstellungsarbeiten für 1 Stück 327,50 €
- 2) Herstellen der Grundstücksanschlüsse DN 150 mm im befestigten öffentlichen Verkehrsraum, einschl. aller Erd- und Straßenbauarbeiten bis zu einer Tiefe von 1,75 m sowie aller sonstigen Nebenkosten für 1 m 169,89 €
- 3) Herstellen der Grundstücksanschlüsse im nicht befestigten öffentlichen Bereich, z. B. Grünanlage für 1 m 75,12 €
- 4) Herstellen eines Revisionsschacht hinter der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 1,75 m für 1 Stück 687,76 €
- 5) Liefern und montieren eines Loro X Rohres für Fallrohranschluss für 1 Stück 129,51 €
- 6) Liefern und montieren eines Regenwasserhausanschlusses aus Kunststoff bis zu einer Tiefe von 1,75 m für 1 Stück 185,68 €

- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstückanschlussleitungen so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss nach Abs. 1 a) oder b) berechnet.
- (3) Für die Bemessung der Länge der Hausanschlussleitungen wird bei beiderseitiger Bebauung der Straße die Lage des Niederschlagswasserkanal in der Straßenmitte angenommen.
Bei einseitiger Bebauung wird die reale Länge der Hausanschlussleitung vom Grundstück bis zum Niederschlagswasserkanal, jedoch maximal bis zur Straßenmitte angenommen.

§ 2

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 3

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des Kostenersatzes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Niederschlagswassergebühr

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).

- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01.01. des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt Osterwieck innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt Osterwieck berechtigt, die bebaute und befestigte Fläche zu schätzen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten – u. a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des Vormonats der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist.

- (6) Für teilversiegelte Flächen mit einem reduzierten Regenwasserabfluss werden Abschläge auf die Gebühr nach § 3 gewährt, wobei die Teilflächen getrennt nach Versiegelungsgrad zu ermitteln und bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen sind.

Es gelten folgende Faktoren nach Versiegelungsgrad:

	Abfluss	Reduktionsfaktor
Sickerpflaster (z. B. Verbundstein mit mind. 2 cm breiten Fugen, Abstandspflaster bzw. Rasengittersteine)	20 %	0,2
Natursteinpflaster	50 %	0,5
Verbundsteinpflaster mit normalen Fugen (ohne Abstandshalter)	90 %	0,9
Wassergebundene Schotterdecke	75 %	0,75
Asphaltfläche, Betonflächen und Betonplatten ohne Versickerungsmöglichkeiten	100 %	1,0

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Berßel
€/m².
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Bühne
0,07 €/m².
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Dardesheim
0,44 €/m².
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Deersheim
€/m².
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Göddeckenrode
0,11 €/m².
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Hessen
0,60 €/m².
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Hoppenstedt
0,06 €/m².
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Lüttgenrode
0,07 €/m².
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Osterode am
Fallstein 0,14 €/m².
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Osterwieck
€/m².
- (11) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Rhoden
€/m².
- (12) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Rimbeck
0,06 €/m².
- (13) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Rohrshiem
€/m².
- (14) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Schauen
€/m².
- (15) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Stötterlingen
0,03 €/m².

- (16) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Suderode
0,17 €/m².
- (17) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Veltheim... €/m².
- (18) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Wülperode
0,15 €/m².
- (19) Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Abrechnungseinheit Zilly €/m².

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (4) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt Osterwieck unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzueisen.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Osterwieck vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Osterwieck mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 8 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 € bis höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

Abschnitt IV

Kanalbaubeitrag

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Osterwieck erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung Kanalbaubeiträge als Abgeltung des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, der aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung entsteht.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Osterwieck zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 fallen –, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 fallen –, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 fallen–, die Flächen im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 fallen
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;
4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 3 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet und sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

6. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschossflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese die Zuordnung durch eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte

Kleinsiedlungs- und Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
3. Für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichende Nutzung zugelassen ist 1,0

6. die Gebietsordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach, der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung einer zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| - Berßel | ... €/m ² |
| - Bühne | ... €/m ² |
| - Dardesheim | 2,50 €/m ² |
| - Deersheim | ... €/m ² |
| - Hessen | ... €/m ² |
| - Lüttgenrode | ... €/m ² |
| - Osterode am Fallstein | ... €/m ² |
| - Osterwieck | ... €/m ² |
| - Rhoden | ... €/m ² |
| - Rohrsheim | ... €/m ² |
| - Schauen | ... €/m ² |
| - Veltheim | ... €/m ² |
| - Wülperode | ... €/m ² |
| - Zilly | ... €/m ² |

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung werden im Einzelfall in einer Änderungssatzung festgelegt.

§ 5

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Billigkeitsregelung

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücke

- a) im Ortsteil Berßel mit 816,9 m²,
- b) im Ortsteil Bühne mit 931 m²,
- c) im Ortsteil Dardesheim mit 735,4 m²,
- d) im Ortsteil Deersheim mit 1.086 m²,
- e) im Ortsteil Götdeckenrode mit 1247 m²,
- f) im Ortsteil Hessen mit 872,3 m²,
- g) im Ortsteil Hoppenstedt mit 1019 m²,
- h) im Ortsteil Lüttgenrode mit 1194 m²,
- i) im Ortsteil Osterode am Fallstein mit 1.112,8 m²,
- j) im Ortsteil Osterwieck mit 1115 m² (außerhalb Sanierungsgebiet),
- k) im Ortsteil Rhoden mit 1215 m²,
- l) im Ortsteil Rimbeck mit 1050 m²,

- m) im Ortsteil Rohrsheim mit 971 m²
- n) im Ortsteil Schauen mit 830 m²,
- o) im Ortsteil Stötterlingen mit 1194 m²,
- p) im Ortsteil Suderode mit 1574 m²,
- q) im Ortsteil Veltheim mit 1.235,52 m²,
- r) im Ortsteil Wülperode mit 1508 m²,
- s) im Ortsteil Zilly mit 855 m²,

gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 S. 1 KAG-LSA als über groß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 3 zu berechnenden Vorteilsflächen die vor genannte jeweilige Durchschnittsgröße um 30 % (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 % übersteigende Vorteilsfläche zu 50 % und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 % herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (3) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt V

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für die Ortsteile Dardesheim, Hessen und Osterode am Fallstein vom 26.06.2012, veröffentlicht am 28.09.2012, außer Kraft.

Osterwieck, den 25.04.2013


Wagenführ

Bürgermeisterin

